



Baden-Württemberg



Main-Tauber-Kreis.de

STAATLICHES SCHULAMT KÜNZELSAU

Main-Tauber-Kreis

Vereinbarung

zur Kooperation von Schule und Jugendamt im MTK

(gem. § 8 a Abs. 2 SGB VIII und § 85 Schulgesetz BW)

Zwischen

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Jugendamt**

Museumstraße 2, 97941 Taubertschheim
- vertreten durch Herrn Frankenstein -
im Folgenden „Jugendamt“ genannt

und

Staatliches Schulamt

Allee 16, 74653 Künzelsau
- vertreten durch Frau Stock
im Folgenden „Schule“ genannt

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz- Handlungsempfehlungen - Vereinbarung zwischen Schule und Jugendamt zur gemeinsamen Umsetzung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche im Main-Tauber-Kreis

Präambel

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Gesetzliche Grundlage des Jugendamtes § 8a SGB VIII
- 1.2 Gesetzliche Grundlage der Schule § 85 SchG für Baden-Württemberg

2. Definitionen

- 2.1 Kindeswohl
- 2.2 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- 2.3 Beispiele im schulischen Rahmen

3. Handlungsempfehlungen

- 3.1 Dokumentation in der Schule
- 3.2 Ablaufraster zur Klärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung
 - 3.2.1. Schule
 - 3.2.2. Jugendamt

4. Kooperativer Austausch

Anhang

Datenschutz

Empfehlungen der Landesministerien zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz

Handlungsempfehlungen für Lehrerinnen und Lehrer

Anlaufstellen für Lehrerinnen und Lehrer bei Kinderschutzfragen

Einzelfallvereinbarung zwischen Kind/Jugendlichen, Eltern, Schule und Jugendamt

Anschreiben des Jugendamtes zur Anforderung eines Schulberichtes

Präambel

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 8a in das SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 85 Schulgesetz-Baden-Württemberg allen pädagogischen Fachkräften zur Pflicht gemacht, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen konsequent nachzugehen. Zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags und zu einem eindeutigen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen wurden deshalb zwischen Jugendhilfe und Schule Verfahrensstandards erarbeitet, die der besonderen Verantwortung der Schule und der Jugendhilfe in diesem Bereich Rechnung tragen. Sie bilden die Grundlage für ein abgestimmtes und zeitnahes Handeln aller Verantwortlichen in Fällen drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung.

Die vorliegende Vereinbarung hat somit das Ziel, den Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung in Krisensituationen, in denen das Kindeswohl ernsthaft gefährdet sein kann, größere Handlungssicherheit zu geben.

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Schule bei der Förderung von Kindern- Jugendlichen und Familien sowie die gemeinsamen Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte der Schule und des Jugendamtes (sich entwickelnde) Bedarfe und Gefährdungssituationen frühzeitig erkennen;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Schule geregelt sind.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlage des Jugendamtes

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

1.2. Gesetzliche Grundlage der Schule

85 Schulgesetz – BW

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(1)

(2)

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

2. Definitionen

2.1 Kindeswohl

Definition „Kindeswohl“:

Eine einheitliche Definition von Kindeswohl gibt es nicht. Grob betrachtet ist unter Kindeswohl zunächst einmal die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen. Kriterien für die Bestimmung von Kindeswohl sind vor allem zeitliche, gesellschaftliche und ideologische Bedingungen. Hinzu kommen emotionale Bindungen des Kindes, sein Umfeld wie Kindergarten, Schule und andere Einflüsse wie Freizeitaktivitäten und Freunde. Ein weiteres Kriterium ist die Frage nach den Bedürfnissen des Kindes. Diese sind zum einen von dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes abhängig, zum anderen aber auch von seiner Umgebung und seinem Lebensstandard. Das Kindeswohl wird zudem durch gesellschaftliche Grundwerte und ideologische Strömungen bestimmt. Dies bedeutet, dass der Begriff nicht feststehend ist, sondern sich ständig in seiner Auslegung und Interpretation ändert – ähnlich wie sich auch Werte und Anschauungen in der Gesellschaft im Verlauf der Zeit verändern.

Bei der Bestimmung von Kindeswohl müssen auch psychosoziale Grundbedürfnisse miteinbezogen werden. Diese können sein: Liebe Geborgenheit, Zuwendung, Unterstützung, Lob, körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Regeln, Strukturen, Verantwortung, Orientierung und Selbstständigkeit.

Eine Definition von Kindeswohl könnte demnach wie folgt lauten:
Das Rechtsgut des Kindeswohls bezeichnet das Wohlergehen und die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Kriterien sind das Förderung-, Bindungs- und das Kontinuitätsprinzip. Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn ohne staatlichen Eingriff mit hoher Wahrscheinlichkeit eine schwerwiegende Schädigung des Kindes zu erwarten ist. Eine Schädigung ist zu bejahen, wenn der Kindesentwicklung erhebliche körperliche, seelische oder geistige Nachteile drohen. Allerdings muss aufgrund des weiten Interpretationsrahmens das Kindeswohl immer anhand des Einzelfalls entschieden werden.

Definition „Kindeswohlgefährdung“:

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB sind:

- Vernachlässigung (körperlich, emotional, kognitiv-erzieherisch, unzureichende Beaufsichtigung)
- Misshandlung (körperlich, emotional)
- Sexueller Missbrauch
- Zeugen von Gewalt

Dabei müssen folgende drei Komponenten erfüllt sein: erheblich, dauerhaft, absehbar

2.2 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

In den meisten Fällen gibt es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aus der eigenen Wahrnehmung oder durch Mitteilungen von der betroffenen Familie oder von Dritten. Diese Anhaltspunkte werden erst durch gemeinsame fachliche Bewertung zu „gewichtigen“ Anhaltspunkten. „Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, deshalb ist es notwendig, dass die Gefährdungssituation im Kontext, in den Lebensumständen und in der individuellen Bedürfnislage des Kindes bewertet wird.

Gewichtige Anhaltspunkte werden geprüft:

- im Erscheinungsbild des Kindes
- im Verhalten des Kindes
- im Erscheinungsbild und im Verhalten der Erziehungsperson in der Familie
- in der Wohnsituation
- in der familiären Situation und im aktuellen Kontext

im Erscheinungsbild des Kindes:

- massive oder wiederholte Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen etc. ohne erklärbare nachvollziehbare Ursache
- starke Unterernährung
- Retardierungen im kognitiven u. motorischen Bereich ohne adäquate Förderung
- Desolante Körperhygiene (Schmutz- /Kotreste auf der Haut, unbehandelte Entzündungen auf der Haut, faulende Zähne, Ungezieferbefall)
- Mehrfach witterungsunangemessene und/ oder völlig verschmutzte Kleidung

im Verhalten des Kindes:

- völlige Distanzlosigkeit und/ oder Aggressivität
- selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, Missbrauch, Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendlicher wirkt benommen/ berauscht unter Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente
- Massive Sprachverzögerungen ohne medizinische Begründung und ohne entsprechende Förderung
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
- Kind/ Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind begeht häufig Straftaten

im Verhalten des Kindes im schulischen Kontext:

- Lernverhalten
- Arbeitsverhalten
- Sozialverhalten
- Sozialer Rückzug
- Selbstschädigendes Verhalten
- Emotionale Stabilität
- Massive Schulversäumnisse

→ Es geht dabei nicht um Schwankungen der Tagesform, sondern um drastische, anhaltende Veränderungen

im Erscheinungsbild und im Verhalten der Erziehungsperson in der Familie:

- nicht ausreichende und völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und/ oder gegen das Kind
- massives Beschimpfen, Ängstigen, Erniedrigen des Kindes
- Verweigerung der Förderung eines behinderten Kindes
- Kind häufig oder über langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut einer offensichtlich ungeeigneten Person
- ständig wechselnde Betreuungspersonen
- Verweigerung von Trost und Schutz und Körperkontakt
- Isolierung des Kindes (z.B. von Gleichaltrigen)
- Häufig berauschte / steuerungsunfähige Erscheinung der Eltern, die auf Drogen-, Alkohol-, Medikamentenmissbrauch hinweisen
- Hinweise auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankungen der Erziehungspersonen (z.B. Verwirrung/ Apathie/ Suizidalität)
- Geistige oder schwere körperliche Behinderung hindert die Erziehungsperson an ihrer Erziehungsaufgabe, gleichzeitig wird die Hilfe Dritter verweigert

in der Wohnsituation:

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist vermüllt, völlig verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren äußerer Gewalteinwirkungen auf
- Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, herumliegendes Spritzbesteck
- geringer Wohnraum, Fehlen eines eigenen Schlafplatzes für das Kind
- defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser
- Nicht artgerechte und gesundheitsschädigende Tierhaltung
- Fehlen von jeglichem Spielmaterial

in der familiären Situation und im aktuellen Kontext :

- Trennung/ Scheidung
- Krankheit/ Tod
- Arbeitslosigkeit/ Haft
- veränderte Familienkonstellation
- Umzug
- aktueller Kontext i.S.v. was war zum Zeitpunkt der Misshandlung gerade los?

Signale

Handlungsempfehlungen

<p>Erste Anzeichen</p> <ul style="list-style-type: none">- sich nicht auf den Unterricht einlassen (gähnen, ostentatives Wegschauen, Zwischenrufe...)- teilnahmslos im Unterricht sitzen (träumen, unausgeschlafen...)- nicht mitarbeiten, nicht mitschreiben- Unterricht zeitweise verlassen (z.B. wg. Unwohlsein...)- permanentes Stören (Provokationen, Ignorieren von Ermahnungen, freche Antworten, überflüssige Kommentare...)- unvollständige oder fehlende Arbeitsmaterialien- aggressives Verhalten (schlagen, Wutanfälle, Trotz, lärmern, Aufmerksamkeit erhaschen wollen, Sachbeschädigungen...)- gehemmtes Verhalten (sich von anderen zurückziehen, schüchternes Auftreten, Überempfindlichkeit, Äußerungen von Minderwertigkeitsgefühlen/ Ängsten, häufiges Weinen...)	<p>Wichtig und richtig ist alles, was die Aufmerksamkeit für und die Verbindung zu dem Schüler stärkt</p> <ul style="list-style-type: none">- Anwesenheit wahrnehmen und dies mitteilen (nonverbal: Augenkontakt, sich in die Nähe stellen; verbal: Kontaktaufnahme, um etwas bitte...)- Ansprechen ohne Leistungsanforderung (Was sagst du dazu, was findest du wichtig, interessant, witzig daran..., was denkst du dazu?)- Interesse zeigen (nach Interessen fragen)- Interessen, Stärken, positive Situationen betonen und verstärken- Situationen für Einzelkontakt suchen- Einzelgespräche führen (Beobachtungen mitteilen, Fragen stellen, gemeinsame Vorhaben suchen, formulieren, planen, neuer Termin...)- Klassenkonferenz (Austausch von Beobachtungen und Einschätzungen, unterstützende Hilfen ?)- Kontakt mit den Eltern (Beobachtungen und Sorgen ansprechen, befragen, gemeinsame Ziele?)- Information an Schulleitung
<p>Alarmsignale</p> <ul style="list-style-type: none">- wiederholtes Zuspätkommen- Einbruch der Leistungen- anhaltende schlechte Leistungen und Noten- Wiederholen einer Klasse- Lern- u. Leistungsprobleme im Jahr der Wiederholung- zweifaches Wiederholen der Klasse- nicht altersgerechte Beschulung- nicht entwicklungsgerechte Beschulung- nicht integriert sein in der Klasse, fehlende Beziehungen zu Mitschülern und LehrerInnen- plötzlich verändertes Verhalten- Rückzugsverhalten- überangepasstes Verhalten	<p>Fragen: was ist los? was ist notwendig? wer kann mithelfen? Jetzt ist eine fundiert geplante Aktion notwendig!</p> <ul style="list-style-type: none">- Klassenkonferenz- Bitte um Gespräch mit den Eltern (überlegen, ob Gespräch mit dem betroffenen Schüler oder zunächst ohne ihn)- Information zur Schulpflicht- Möglichkeiten zur Veränderung von Seiten des Schülers, der Eltern, der LehrerInnen- Unterstützung im familiären Umfeld vorhanden?- transparente Struktur von Aktivitäten und Zeitschiene
<p>Großalarm</p> <ul style="list-style-type: none">- plötzlich verändertes Verhalten- Verdacht auf Alkohol-, Nikotin- und Drogenmissbrauch- Lügen, widersprüchliche Aussagen- Anzeichen von kriminellem Verhalten (Urkundenfälschung, Diebstähle, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Erpressung)	<p>Großeinsatz</p> <ul style="list-style-type: none">- sofortiges Gespräch mit dem Schüler, dessen Eltern, KlassenlehrerIn und Schulleitung (Zuständigkeiten, Regelungen, "Kontrakt"...)- Regelungen für jeden Tag treffen- Verfahrensabläufe klären und mitteilen- Hinzuziehen von Experten vor Ort- Hilfeplan- Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht

2.3 Beispiele im schulischen Rahmen

Sicherung der Grundversorgung	Beispiele
Ernährung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine regelmäßigen Mahlzeiten (kein Pausenbrot, „bettelt“ um Nahrung) - Ungesunde Ernährung (Chips und Cola)
Kleidung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine witterungsgemäße Kleidung - Immer gleich, verdreckte Kleidung - Zu kleine, zu kaputte Schuhe
Körperpflege, Sauberkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Körpergeruch - Ungeziefer - Ungepflegte Zähne
Medizinischen Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> - Auffällig oft krank (keine ärztliche Abklärung) - Kommt krank zur Schule - Trotz Krankheit und sichtbarer Wunde kein Arztbesuch
Betreuung und Aufsicht des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlt häufig unentschuldig - Schläft im Unterricht - Schulsachen schmutzig, unordentlich oder unvollständig - Kind ist nachmittags sich selbst überlassen
Emotionale Zuwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Sucht bei Lehrern beständig nach Körperkontakt - Kann keinerlei Nähe zulassen, reagiert Berührungspanisch
Schutz des Kindes vor Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> - Hat blaue Flecken - Kind berichtet von eingesperrt sein, Schlägen, beständiges Anschreien, Erniedrigungen - Hinweise von sexuellen Grenzüberschreitungen - Kind berichtet von Gewalt zwischen den Eltern

Wie beurteilen Sie das Erscheinungsbild des Kindes?

Erscheinungsbild des Kindes (Beispiel finden sich auf separatem Blatt)	Beispiele
Auffälligkeiten in der körperlichen Erscheinung	<ul style="list-style-type: none"> - Krankheitsanfälligkeit, häufige Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Asthma - Hinweise auf Fehl-, Über-, Unterernährung - Hämatome (v.a. am Rücken, Brust, Bauch, Po, Augen, geformte Hämatome), Striemen - Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen
Auffälligkeiten in der psychischen Erscheinung	<ul style="list-style-type: none"> - Wirkt unruhig, hyperaktiv, unkonzentriert - Wirkt traurig, apathisch, verschlossen - Wirkt ängstlich, zurückgezogen - Wirkt aggressiv, selbstgefährdend - Wirkt sehr überangepasst - Scheut Augenkontakt - Zeigt übertriebene Scham oder exhibitionistisches Auftreten - Wirkt distanzlos gegenüber Fremden - Wirkt suizidal - Hinweis auf Suchtverhalten (Zigaretten, Alkohol, Drogen)
Auffälligkeiten in der kognitiven Erscheinung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine altersgemäße Sprache - Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Teilleistungsstörungen - Über- oder unterforderte/r Schüler/in
Auffälligkeiten im Sozialverhalten	<ul style="list-style-type: none"> - Keine altersentsprechende Freunde, ist nicht in Klassen oder Gruppen integriert - Hält sich nicht an Regeln in Schule oder Gruppe - Zeigt auffällige aggressives, rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen - Problematisches Medien-, Sexualverhalten - Weglaufen, streunen - Lügen, stehlen, erpressen - Kein regelmäßiger Schulbesuch, Schuleschwänzen

3. Handlungsempfehlungen

3.1 Dokumentation in der Schule

Für Lehrkräfte in der Schule

Dokumentation eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Schule: _____

Klasse: _____

Eltern: _____

Ansprechpartner: _____

Sorgerecht bei: _____

Auffällige Schullaufbahn: ja nein

<p>Beispiele: -häufige Fehlzeiten -Schulwechsel -Wiederholungen</p>
--

1 .Aktuelle Verdachtssituationen

→ eigene Beobachtungen, Erzählungen des betroffenen Kindes oder nahe stehender Personen, ...

Was wurde beobachtet?	Wer hat es beobachtet?	Wann wurde es beobachtet?	Anmerkungen, z. B. Auffälligkeiten

2. Körperlicher Zustand

Beispiele:

- Ernährung: Pausenbrot, Getränk, Unter/- Übergewicht
- Hygiene: Zahnzustand, saubere und jahreszeitlich angemessene Kleidung, passendes Schuhwerk, -
- Gesundheit: unzureichende medizinische Versorgung, häufige Blutergüsse, Verbrennungen, Schnittverletzungen, Striemen, Verdacht auf Selbstverletzung, ansteckende Krankheiten, häufiger Übermüdungszustand, ...
- Suchtverhalten (Medien, Drogen)

3. Emotionaler Zustand/ Sozialverhalten

Beispiele:

- distanzloses, aggressives Verhalten
- ungewöhnlich gehemmt und verängstigt, depressives, apathisches Verhalten,
- Spielverhalten,
- isoliert,
- Stimmungsschwankungen,
- neigt zu Gewalttätigkeit (körperlich/verbal),
- altersgemäße Reife und Sozialkontakte, erzählt von nicht angemessenen Kontakten ...

4. Kognitive Entwicklung / Lernverhalten

Beispiele

- Zustand und Vollständigkeit der Arbeitsmaterialien, Umgang mit Schulmaterialien, Ordnung
- Hausaufgaben, Mitbringhausaufgaben
- Lernbereitschaft, Leistungsverweigerung, Frustrationstoleranz, Konzentration, Ausdauer
- Nachlassen und/ oder Veränderungen im Lernverhalten
- Vermeidungsverhalten / Strategien

5. Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule

Beispiele:

- Teilnahme an Elternabend, Elterngesprächen, Schulischen Veranstaltungen
- Reaktion auf Mitteilungen, Elternbriefe
- Einhalten von Vereinbarungen
- Bereitschaft / Fähigkeit zur Zusammenarbeit, ...

6. Fand zur aktuellen Verdachtssituation ein Elterngespräch statt?

→ Wann:

→ Wurden Vereinbarungen getroffen und eingehalten?

→ Wann fand das letzte Elterngespräch statt?

7. Fand zur aktuellen Verdachtssituation eine Klassenkonferenz statt?

Ja

Nein

→ welche Empfehlung gab die Klassenkonferenz?

- anonyme Fallbesprechung durch Fachstelle
- Meldung an das Jugendamt
- Sonstiges:

Ort, Datum, Unterschriften:

Klassenleitung:

Weitere Pädagogische Mitarbeiter:

Schulleitung:

3.2 Ablaufmuster zur Klärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

3.2.1 Schule

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Ablaufmuster Schule

Stets gilt:	Maßnahme	Wer ist beteiligt?
Die Dokumentationspflicht liegt bei der Schule. Die Schulleitung ist immer zu informieren.	Dokumentation / Beobachtungsbögen	KL
	4 Augen Prinzip / Kollegiale Fallberatung immer KL und sofern vorhanden Schulsozialarbeiter mit einbeziehen → Ergebnis an die Schulleitung	mind. 2 Teilnehmer Klassenlehrer und/oder Schulsozialarbeit und/oder Beratungslehrer und / oder Schulleitung
	anonyme Beratung zur Gefahreneinschätzung beim Jugendamt bzw. bei der „Insofern erfahrenen Fachkraft“	Klassenlehrer und ASD Mitarbeiter
Zuständigkeiten Klassenlehrer (als Prozessverantwortlicher) Schulleitung (als Gesamtverantwortliche)	Gespräch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten (nur, wenn das Kind dadurch nicht weiter gefährdet wird)	Klassenlehrer + einer der o.g. schulinternen Personen und Erziehungsberechtigte
	Schule lädt Eltern / Erziehungsberechtigte ein, um verbindliche Zielvereinbarungen zu formulieren → ggf. ASD (Helferfunktion) → ggf. bittet Jugendamt die Schule um einen schriftlichen Bericht	Klassenlehrer + einer der o.g. schulinternen Personen + SL + Erziehungsberechtigte + ggf. ASD
	Besteht die Gefahr, dass durch ein Gespräch der Schule mit den Eltern / Erziehungsberechtigten das Kind weiterhin gefährdet ist, oder werden getroffene Vereinbarungen nicht eingehalten, dann ist das Jugendamt offiziell (Wächterfunktion) zu informieren. <i>(weiterer Ablauf siehe Ablaufmuster Jugendamt)</i>	KL und SL Jugendamt/ASD
Notfallregelung Anruf während der Dienstzeiten beim Jugendamt (ASD)* Anruf bei der Polizei außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes		

* zu erfragen über Telefon: 09341 – 82 54 84

3.2.2 Jugendamt

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Ablaufmuster Jugendamt

	Maßnahme	Wer ist beteiligt?
Mitteilung durch Schule	Rückmeldung des Eingangs durch Jugendamt an Melder	zuständiger ASD
	Gefährdungseinschätzung durch mehrere Fachkräfte	mindestens 2 Teilnehmer
Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung	<ul style="list-style-type: none"> keine Gefährdung → keine weiteren Schritte 	
	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdungsrisiko → Überprüfung durch ASD wird initiiert 	mindestens 2 Teilnehmer
Ergebnisse der Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> keine Gefährdung 	
	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdung wird vor Ort festgestellt → Inobhutnahme 	mindestens 2 Teilnehmer
	<ul style="list-style-type: none"> Kind bleibt in Familie → formlose Betreuung durch ASD 	zuständiger ASD
	<ul style="list-style-type: none"> Kind bleibt in Familie → Einsatz einer HzE 	zuständiger ASD
Kooperation Jugendamt +Schule	<ul style="list-style-type: none"> Rückmeldung über Ergebnisse der Überprüfung (Absprachen zur Inobhutnahme; Rücksprachen während formloser Betreuung) 	zuständiger ASD
	<ul style="list-style-type: none"> Kooperation mit HzE (Hilfeplanung) 	eingesetzter Helfer (Spfh, Erziehbeist.), ggf. ASD

Grundsätzliches: In jedem Fall (auch wenn keine Kindeswohlgefährdung vorliegt) sollte schnell möglichst ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten stattfinden. So sind Info-Lücken – bedingt durch den Datenschutz – zu vermeiden. Grundsätzlich soll die Schule bei laufenden Hilfen zur Erziehung einbezogen sein. Getroffene Absprachen zwischen Jugendamt und Schule müssen verbindlich sein.

4. Kooperativer Austausch

Es sind Fortbildungen und Schulungen geplant, zu denen das Jugendamt eingeladen wird, um über bestimmte Themen zu referieren.

Jährliche Treffen der Beratungslehrer, Kooperationslehrer, Schulsozialarbeiter, sonderpädagogischen Dienst, Schulamt, Schulpsychologischer Beratungsstelle und den ASD-Mitarbeitern des Jugendamtes sollen stattfinden.

Darüber hinaus soll es in den Einzelfällen einen verbindlichen Austausch zwischen Schule und fallzuständigen ASD geben.

Der Arbeitskreis, der die vorliegenden Handlungsempfehlungen erarbeitet hat, wird diese in einem jährlichen Treffen fortschreiben.

Anhang

Datenschutz

Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält personenbezogene Daten und ggfs. auch Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können.

(1) Gem. § 115 Abs. 1 S. 2 SchulG-BW sind die Schulen für die personenbezogenen Daten von Schülern, Erziehungsberechtigten und denjenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Schülers anvertraut sind, verantwortlich.

(2) Gem. §§ 16 LDSG iVm. § 15 Abs. 2 Nr. 5 LDSG analog ist die Übermittlung personenbezogener Daten von der Schule an das Jugendamt zulässig, wenn sie

1. zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder des Jugendamts, erforderlich ist **und**
2. wenn es u.a. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte des betroffenen Kindes erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Schule. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Jugendamts trägt dieses die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Schule nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Jugendamts liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 LDSG bleibt unberührt.

(4) Das Jugendamt darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat oder offensichtlich ist, dass dies im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er seine Einwilligung hierzu verweigern würde,
3. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Datenverarbeitung unterrichtet worden ist,
4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
5. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
6. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, es sei denn, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen,
7. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen, oder
8. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder

zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist.

(5) Sind mit den personenbezogenen Daten des betroffenen Kindes weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Speicherung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Unter denselben Voraussetzungen dürfen die für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlichen Daten innerhalb der speichernden Stelle weitergegeben werden; eine darüber hinausgehende Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(6) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter des Jugendamts zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung der Schule oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

Empfehlungen der Landesministerien zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz

Aufgaben der Schulen beim Kinderschutz

Nach Artikel 11 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

§ 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) konkretisiert den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule hiernach unter Anderem auch gehalten, die Schüler zu sozialer Bewährung zu erziehen, sie in ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern und auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SchG). Eine ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit ist nur möglich, wenn Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt werden. Dieser Schutz von Kindern ist deshalb eine wichtige Aufgabe aller Bildungseinrichtungen.

Schulen arbeiten direkt und täglich mit Kindern und Jugendlichen zusammen und stehen auch in Kontakt mit den Eltern. Auf Grund dieses engen Kontakts besteht die Möglichkeit, plötzlich auftretende Verhaltensänderungen und Auffälligkeiten, die auf Misshandlung oder Vernachlässigung hindeuten, zu erkennen und darauf zu reagieren. Der Aufbau eines Vertrauensklimas zwischen Lehrern und Schülern schafft zudem die Voraussetzung dafür, dass Schüler sich mit ihren Problemen an ihre Lehrer wenden und sich ihnen anvertrauen.

Vertrauenslehrer und Schulpsychologen können hierfür ebenfalls geeignete Ansprechpartner sein.

Unmittelbares Handeln der Schule ist erforderlich, wenn dort gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls eines Schülers bekannt werden. Die Schule ist in diesem Fall verpflichtet, auf Hilfeangebote hinzuweisen, die zuständigen Stellen, insbesondere das Jugendamt, zu informieren und mit diesen zusammenzuarbeiten.

§ 85 Abs. 3 SchG konkretisiert die Pflichten der Schule. Er bestimmt:
„(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.“

Diese Regelung stellt klar, dass die Schule das staatliche Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach die staatliche Gemeinschaft über die Betätigung der Erziehungspflicht der Eltern zu wachen hat, wahrzunehmen hat.

Die Schule ist verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers vorliegen. Die Schule erhält somit zugleich die notwendige Rechtssicherheit.

Für den Regelfall ist eine Anhörung der Eltern vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen, etwa bei einer körperlichen Misshandlung eines Kindes, kann die Anhörung unterbleiben.

Die notwendige Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule spricht § 85

Abs. 3 Satz 2 SchG an. Als hilfreich für alle Beteiligten haben sich in der Praxis die runden Tische erwiesen, die einzelfallbezogen oder in regelmäßiger Form stattfinden. Mögliche Teilnehmer der runden Tische sind Lehrkräfte, Eltern, Schüler, Schulpsychologen, Fachkräfte der Jugendämter sowie Jugendsachbearbeiter der Polizei.

Nicht nur ein Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern und Schülern, auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Eltern ist für einen präventiven Kinderschutz sehr wichtig. Nach § 55 SchG sollen Schule und Eltern sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen und ihre Erziehungsgemeinschaft pflegen. Dies begründet Rechtspflichten für beide Seiten. Hierzu gehört auch, dass Schule und Eltern bei Problemen im gemeinsamen Gespräch nach Lösungen suchen.

Ein Gespräch mit den Eltern kann dringend notwendig sein, insbesondere in den Fällen, in denen Jugendliche in die Kriminalität, in die Drogenszene oder in die Prostituiertenszene abzugleiten drohen oder in denen ihr Verhalten im sozialen Zusammenleben der Schule problematisch wird.

Sind die Eltern zu einem Gespräch nicht freiwillig bereit, sieht § 85 Abs. 4 SchG ein verpflichtendes Elterngespräch und als Reaktionsmöglichkeit auf eine Gesprächsverweigerung der Eltern die Information des Jugendamtes vor.

Voraussetzung für eine zweite Einladung zu einem Gespräch verbunden mit der Ankündigung der Schule, bei Nichtbefolgen der Einladung das Jugendamt zu unterrichten, ist, dass

- ein dringender Aussprachebedarf besteht,
- kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zu einem Gespräch wahrgenommen hat und
- die Klassenkonferenz gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers feststellt.

In den Absätzen 3 und 4 von § 85 SchG sind zwei unterschiedliche Lebenssachverhalte angesprochen. In Absatz 4 geht es um eine Reaktionsmöglichkeit der Schule, wenn die Eltern trotz hohen Gesprächsbedarfs der Einladung zur Aussprache nicht folgen. Hier ist die Informierung des Jugendamtes als mögliche Reaktion der Schule vorgesehen.

Es handelt sich um Fälle, in denen der Schüler im Sozialverhalten schwere Probleme aufwirft und im Rahmen der Erziehungspartnerschaft eine Abstimmung mit dem Elternhaus über das weitere pädagogische Vorgehen notwendig ist, nicht notwendigerweise um Fälle, in denen eine Verletzung der elterlichen Personensorgepflicht vorliegt.

Gemäß Absatz 3 gelten allgemein die Pflichten aus dem staatlichen Wächteramt, wonach die Schulen bei Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 8 a SGB VIII das Jugendamt informieren müssen.

Auf Grund der Informationspflichten der Schule ergibt sich im Kinderschutzbereich insbesondere mit dem Jugendamt eine enge Zusammenarbeit, die z.B. in Kooperationsvereinbarungen konkretisiert werden kann. Auch im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen ergeben sich Berührungspunkte mit Einrichtungen der Jugendhilfe. Zwischen dem Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen und der Schulleitung sollten klare Vereinbarungen getroffen werden, wie der Schutzauftrag gegenüber den Schülern wahrgenommen wird und erforderlichenfalls der Kontakt zum Jugendamt erfolgt. Für einen effektiven

Kinderschutz in einzelnen Problemfällen ist aber auch ein gutes Netzwerk zwischen Schulen und den anderen mit dem Kinderschutz befassten Institutionen erforderlich, insbesondere mit der Polizei. Auch im präventiven Kinderschutz bietet sich eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere der Jugendhilfe, der Polizei und den Gesundheitsbehörden an.

Für die Übermittlungen von Daten durch die Schulen gelten entsprechend dem Verweis in § 115 Abs. 4 SchG die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere §§ 16 ff. LDSG.

Zulässig ist hiernach zum einen die Übermittlung von Daten im Rahmen der Informationspflichten nach § 85 SchG. Darüber hinaus dürfen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 bis 4 LDSG übermittelt werden. Hiernach ist die Datenübermittlung z.B. zulässig, wenn sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

Handlungsempfehlungen für Lehrerinnen und Lehrer

Wenn Sie als Lehrer bei einem Schüler Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung entdecken oder auch nur einen entsprechenden ersten Verdacht haben, könnte es sein, dass Sie sich im ersten Moment überfordert fühlen: Einerseits möchten Sie dem Schüler helfen, andererseits fürchten Sie, sich möglicherweise Ärger einzuhandeln. Müssen Lehrer Anzeige erstatten? Müssen Sie in jedem Fall die Eltern einbeziehen? Was ist, wenn sich ein Verdacht als unzutreffend herausstellt? Können Lehrer wegen übler Nachrede oder Verleumdung belangt werden? Diese und weitere Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden.

Welche rechtlichen Pflichten ergeben sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrern? Müssen sie bei einem Verdacht das Jugendamt informieren?

Beamtete Lehrkräfte haben einen Diensteid geleistet, der sie verpflichtet, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Zu diesen gehören die öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht und der staatliche Erziehungsauftrag, welche Schule und Lehrer auch verpflichten, die ihnen anvertrauten Schüler vor Schaden zu bewahren. Die Fürsorgepflicht folgt für Schulen nicht unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der besagt, dass, die staatliche Gemeinschaft über die Pflege und Erziehung der Kinder durch ihre Eltern wachen muss. Dieses sogenannte Wächteramt betrifft insbesondere Jugendhilfe, Polizei, Gerichte und Gesundheitsbehörden. Die Erziehungs- und Fürsorgepflicht der Schulen – unter anderem im Sinne der Sorge für das körperliche und seelische Wohl der Schüler – folgt dagegen aus dem eigenständigen Erziehungsauftrag der Schule nach Art. 7 GG. Aufgrund ihrer Fürsorgepflicht haben Lehrer und die Schulleitung eine Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern. Das heißt, sie müssen im Unterricht, in den Pausen, im Sportunterricht und zum Beispiel im Schullandheim dafür sorgen, dass den Schülern nichts zustößt.

Aus Art. 6 Abs.2 GG (Erziehungsverantwortung der Eltern) ergibt sich ein Anspruch der Eltern auf Information über Vorgänge im Bereich der Schule, deren Verschweigen die ihnen obliegende Erziehung des Kindes (außerhalb der Schule) beeinträchtigen könnte. Deshalb sind Lehrpersonen **verpflichtet, Eltern über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren**, solange dadurch der Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird. Es kann deshalb zur Abschätzung der Gefährdungssituation erforderlich sein, fachliche Expertise von außen zu Rate zu ziehen, bevor weitere Schritte in Erwägung gezogen werden.

Bei dem begründeten Verdacht auf Vernachlässigung oder Misshandlung, bei dem Verdacht, dass eine Straftat begangen worden sein könnte, ist in **Abstimmung mit der Schulleitung** über eine Strafanzeige zu entscheiden. Im Einzelfall kann es jedoch sinnvoller sein, zuständige Stellen wie das Jugendamt einzuschalten und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um dem Schüler zu helfen. Bei einer beabsichtigten Strafanzeige der Schule sollte auch geprüft werden, ob das Jugendamt darüber informiert werden soll. Mitunter ist es sachdienlich, dem Jugendamt die mögliche Strafanzeige zu überlassen.

Angestellte Lehrer haben keinen Diensteid abgelegt. Bei ihnen ergeben sich Fürsorge- und Aufsichtspflichten – und damit die Pflicht, bei einem Verdachtsfall das Jugendamt oder andere geeignete Stellen einzuschalten – nicht aus dem Beamtenrecht, sondern direkt aus ihrem Arbeitsvertrag.

Was muss oder sollte ein Lehrer konkret tun, wenn er den Verdacht hat, dass ein Schüler zuhause misshandelt oder vernachlässigt wird?

Manche Bundesländer haben die Verpflichtung zur Hilfe gesetzlich klargestellt. Einige Schulen haben die Verpflichtung, bei Anzeichen auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung einzuschreiten in ihre Satzung oder in das Schulprogramm aufgenommen. Dazu gehören Empfehlungen, zur Vorbeugung geeignete schulinterne Maßnahmen zu treffen. Andernorts regeln Erlasse oder Handreichungen den Umgang mit Verdachtsfällen. Die Regelungsdichte in den Ländern und einzelnen Schulen ist sehr unterschiedlich. Angesichts der beschriebenen unterschiedlichen Ausgangslage gibt es keine einheitliche Anleitung, wie die Hilfe für den Schüler in Form der Einbeziehung anderer Stellen beziehungsweise die Meldung an das Jugendamt konkret ausgestaltet sein muss.

Die Frage, ob die Eltern über einen Verdacht zu informieren sind, hängt stark vom Einzelfall und den entsprechenden Landesregelungen ab. Grundsätzlich haben die Eltern ein Recht auf Information, da ihnen im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung auch die Aufgabe obliegt, Kinder zu ihrem Wohl vor Gefahren zu schützen. Ist davon auszugehen, dass die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte möglicherweise Täter oder Mittäter sind, sollten die Eltern zunächst nicht angesprochen werden. In diesem Einzelfall werden die Eltern auch nicht darüber informiert, dass zum Beispiel die Schule dem Jugendamt den Verdacht weitergegeben hat.

Müssen Schule und Lehrer überhaupt tätig werden?

Ja. Die Pflicht zum Handeln folgt unmittelbar aus den der Schule und damit den Lehrern obliegenden Fürsorgepflichten. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich Lehrer und Schulleitung unter Umständen nach dem Strafgesetzbuch (beispielsweise wegen unterlassener Hilfeleistung trotz deutlicher Anzeichen für Misshandlungen und Vernachlässigung an einem Schüler gar nichts unternehmen. Grundsätzlich ist entscheidend, dass der Lehrer überhaupt in sachlich begründeter Weise einschreitet. Das lässt dann auch eine mögliche strafbare Handlung – abgesehen von völlig sinnlosen Maßnahmen – entfallen. Sie machen sich nicht strafbar, wenn sie zunächst statt der Polizei das Jugendamt einschalten, auch wenn Ersteres im konkreten Fall erfolgversprechender gewesen wäre.

Darf ein Lehrer eigenmächtig handeln?

Nein, obwohl schnelles Eingreifen geboten ist, um einem möglicherweise misshandelten Schüler zu helfen. Lehrer müssen jedoch den Dienstweg einhalten und insbesondere jede Aktion nach außen mit der Schulleitung abstimmen. Der Dienstweg braucht allerdings nicht schon dann eingehalten werden, wenn etwa Elterngespräche geführt oder informeller Rat von anderen Institutionen (zum Beispiel dem Jugendamt) eingeholt werden. Handelt der Lehrer bei wesentlichen Entscheidungen eigenmächtig, verletzt er schuldhaft seine Dienstpflichten und läuft Gefahr, sich wegen eines Dienstvergehens verantworten zu müssen. Dies hätte dann disziplinarrechtliche Maßnahmen zur Folge. Angestellte Lehrer müssten dann arbeitsrechtliche Sanktionen fürchten.

Haben Lehrer eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Es besteht keine gesetzlich bestimmte Anzeigepflicht bei der Polizei oder einer anderen zuständigen Stelle (s. § 158 Strafprozessordnung, StPO) anlässlich eines Verdachts auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung. Gemäß § 138 Strafgesetzbuch (StGB) sind nur bestimmte schwere Verbrechen wie zum Beispiel Menschenhandel oder Mord anzuzeigen, falls die Ausführung noch abgewendet werden kann. Eventuelle Körperverletzungsdelikte fallen jedoch nicht darunter. Aus der zuvor dargestellten Fürsorgepflicht kann für Lehrer und die Schulleitung bei (möglichen oder erwiesenen) schweren Straftaten zum Nachteil des Schülers aber eine Strafanzeige erforderlich werden. Es liegt aber im Ermessen der Schulleitung, ob sie eine Strafanzeige erstattet. Strafanzeigen können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich erstattet werden. Eine Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet.

Angenommen, der Verdacht stellt sich als falsch heraus, muss der Lehrer dann nicht selber eine Anzeige der fälschlicherweise verdächtigten Eltern befürchten?

Nur wenn der Lehrer bzw. die Schule nachfolgende Empfehlungen außer Acht lassen, kann es passieren, dass die zu Unrecht erstattete Anzeige wegen möglicher Kindesmisshandlung nachteilige Folgen für den Anzeigenerstatter hat. In Betracht kommt theoretisch beispielsweise eine Anzeige gegen den Anzeigenerstatter wegen übler Nachrede gemäß § 186 StGB. Danach wird, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, sofern diese Tatsache nicht erweislich wahr ist, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bedroht.

Sowohl für Lehrer als auch für die Schulleitung gibt es aber eine wirksame Strategie, damit sich niemand der üblen Nachrede schuldig macht. Wenn sie wegen eines begründeten Verdachts auf Kindesmisshandlung Anzeige bei der Polizei erstatten oder das Jugendamt informieren (welches dann gegebenenfalls Anzeige erstattet), müssen sie sich darauf beschränken, die objektiven Tatsachen in Bezug auf den Schüler zu schildern, also die beobachteten Auffälligkeiten am Körper und im Verhalten des Schülers wie Verletzungen ohne erklärbare nachvollziehbare Ursache, Unterernährung, mangelhafte Körperhygiene etc. sowie häufiges Fehlen, Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen, Entwicklungsrückstände oder eigene Aussagen des Schülers. Um diese objektive Schilderung gegenüber der Polizei oder gegenüber dem Jugendamt abgeben zu können, sollten Lehrer sämtliche Hinweise, die auf eine Misshandlung eines Schülers hindeuten, dokumentieren und sammeln, wenn nicht unverzügliches Handeln erforderlich erscheint.

Verstößt die Information über Schülerangelegenheiten nicht gegen den Grundsatz der Amtsverschwiegenheit und gegen Datenschutzvorschriften?

Nein. Bei Erstattung einer Anzeige aufgrund eines begründeten Verdachts einer Straftat können Daten des Schülers an die anderen Behörden wie Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht weitergegeben werden. Die Vorschriften zur Amtsverschwiegenheit beispielsweise die datenschutzrechtlichen Vorschriften lassen eine

solche Vorgehensweise zu. Vor der Weitergabe der Informationen und der personenbezogenen Daten des Schülers ist nach den Schulgesetzen regelmäßig die Schulleitung zu informieren.

Müssen Lehrer kooperieren, wenn sie vom Jugendamt oder der Polizei bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung um Hilfe gebeten werden?

Ja. In einem solchen Ermittlungsverfahren hätten sie die Stellung eines Zeugen. Weitere Verpflichtungen ergeben sich gegebenenfalls aus den jeweiligen landesbeamtenrechtlichen Vorschriften.

Muss die Schule die Eltern des betroffenen Kindes benachrichtigen, wenn sie sich entschlossen hat, die Polizei oder das Jugendamt über ihren Verdacht zu informieren?

Grundsätzlich sind zunächst die Eltern auf die Anhaltspunkte hinzuweisen und gegebenenfalls aufzufordern, Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. Würde durch die Beteiligung der Eltern der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt, ist die Schule befugt, das Jugendamt unmittelbar zu informieren. Ihm obliegt dann die Aufgabe, den Schutzauftrag wahrzunehmen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Die Aufgabe, Zeugen oder mögliche Tatverdächtige anzuhören, obliegt der Polizei und der Justiz. Hier könnte eine Benachrichtigung der Eltern die Ermittlungen dann gefährden, wenn sie in den Kreis eventueller Tatverdächtiger einbezogen werden müssten.

Fazit:

Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ihnen anvertraute Schüler Misshandlungen ausgesetzt sind, sollten Sie als Lehrer die Schulleitung und diese wiederum unverzüglich zunächst im Regelfall die Eltern informieren. Ist Gefahr im Verzug oder durch die Beteiligung der Eltern der wirksame Schutz des Kindes gefährdet, müssen die zuständigen Behörden (Jugendamt oder Polizei) benachrichtigt werden, damit die notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen eingeleitet werden können. Sie nehmen dadurch Ihre Fürsorgepflicht wahr und verhindern Vorwürfe gegen die Schulleitung und sich selbst. Damit Familien, bei denen ein erhöhtes Risiko für Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung besteht, Hilfe annehmen, sind niederschwellige Angebote (zum Beispiel Elternabende, Elternkompetenztraining, Betreuungsangebote für Kinder) zur Stärkung familiärer Ressourcen erforderlich. Da die betroffenen Eltern starke Scham- und Schuldgefühle empfinden, sollte soweit möglich der Zugang zu ihnen am besten nicht über das Thema Vernachlässigung oder Misshandlung erfolgen. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können Sie darin unterstützen, wenn es um die notwendigen Handlungsschritte geht. Allerdings ist es empfehlenswert, sich rückzuversichern, ob die Informationen auch wirklich angekommen sind und eine schnelle Hilfe erfolgt ist, auch wenn der „Verdachtsfall“ in die Verantwortung einer anderen Institution übergegangen ist. Die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen schwerwiegenden Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung haben eindrücklich gezeigt, wie wichtig es ist, dass Warnungen tatsächlich weitergegeben werden und zeitnah gehandelt wird.

Auszug aus: „Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit“
Herausgeber: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Anlaufstellen für Lehrerinnen und Lehrer bei Kinderschutzfragen

Beratung bei Gewalt zwischen Eltern oder gegen einen Elternteil

- Frauenhausnotruf, Tel: 0180 - 5 34 35 97 oder über die Polizei
- Frauen helfen Frauen, Tel: 09341 - 77 78
- Polizei , Tel: 110 (Platzverweis)

Ehe-, Familien- , Partner- und Lebensberatung

steht Einzelpersonen, Paaren und Familien in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen klärend und helfend zur Verfügung. Im Beratungsprozess wird die persönliche Kompetenz gefördert und die Eigenverantwortlichkeit gestärkt. In vertrauensvoller Atmosphäre sollen im Gespräch unter Verwendung anerkannter Beratungsmethoden Handlungsalternativen und Lösungen entwickelt werden.

- Caritasverband im Tauberkreis e.V., Schlossplatz 6, 97941 Tauberbischofsheim, Tel: 09341- 92 200
- Psychologische Beratungsstelle des Evangelischen Kirchenbezirks, Härterichstr. 18, 97980 Bad Mergentheim, Tel:07931 - 80 69
- Diakonisches Werk, Kirchweg 3, 97941 Tauberbischofsheim, Tel: 09341 - 92 80 17
- Caritas-Zentrum, Bahnhofsplatz 3, 97980 Bad Mergentheim, Tel: 07931 - 63 62

Erziehungsberatungsstellen

helfen unter anderem bei Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern, Erziehungsschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen, psychosomatischen Beschwerden, Eltern-Kind-Konflikten, Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch.

- Schlossplatz 6, 97941 Tauberbischofsheim, Tel: 09341 - 92 200
- Härterichstr. 18, 97980 Bad Mergentheim, Tel: 07931 - 80 69
- Kontaktstelle gegen sexuelle Gewalt, Schlossplatz 6, 97941 Tauberbischofsheim (Frau Hach-Wilimzik), Tel: 09341 - 92 20 24

Gesundheitswesen:

Gesundheitsamt: Eine wichtige Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes besteht darin, den Ursachen von Gesundheitsgefährdungen nachzugehen und schädigende Faktoren zu beseitigen. Dies bezieht sich auch auf Kindesmisshandlung. Gelegenheit hierzu bietet sich insbesondere im Rahmen der Schulgesundheitspflege, vor allem bei Einschulungsuntersuchungen. Festgestellt werden können jedoch allenfalls Symptome einer körperlichen Misshandlung oder Vernachlässigung wie blaue Flecken, mangelnde Hygiene und Unterernährung. Formen der psychischen Misshandlung wie emotionale Vernachlässigung sind in Anbetracht des kurzen Untersuchungszeitraums nur schwer zu erkennen und bleiben deshalb oft unbemerkt.

→ Gesundheitsamt, Albert-Schweitzer-Straße 31, 97941 Tauberbischofsheim,
Tel: 09341 - 82 55 79

Suchtberatung:

→ AGJ, Schlossplatz 6, 97941 Tauberbischofsheim, Tel: 09341 - 89 73 70
→ Diakonie (nur Alkohol), Härterichstraße 18, 97980 Bad Mergentheim,
Tel: 07931 - 5 13 88

Niedergelassene Kinder- und Hausärzte:

Sie werden häufig als Erste mit den Folgen einer Kindesmisshandlung konfrontiert. Es gehört zu ihren Aufgaben, Symptome zu erkennen und gegebenenfalls die erforderlichen Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

Kliniken: Auch sie haben einen Zugang zu jungen Familien und können auf Misshandlung und Vernachlässigung aufmerksam machen.

→ Caritas-Krankenhaus, Bad Mergentheim, Uhlandstraße 7,
97980 Bad Mergentheim, Tel: 07931 - 58 0
→ Städtisches Krankenhaus Wertheim, Carl-Roth-Straße 1, 97877 Wertheim,
Tel: 09342- 30 30.

Kinderklinik: Die Kinderklinik gewährleistet stationäre Untersuchung und Behandlung für misshandelte Kinder.

→ Caritas-Krankenhaus, Kinderklinik Bad Mergentheim, Uhlandstraße 7, 97980
Bad Mergentheim, Tel: 07931- 58 23 01

Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP):

Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie hat einen Versorgungsauftrag, der die Untersuchung und Behandlung von krankenhauspflegebedürftigen Kindern umfasst, bei denen z. B. Misshandlungen zu psychischen Störungen geführt haben.

→ Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)
Schwarzacher Hof, 74869 Schwarzach, Telefon: 06262- 220

Ambulante Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie:

→ Kinder und Jugendpsychiater Thaler, Grabenweg 23, 97941 Tauberbischofsheim,
Tel: 09341 - 60 07 82

Jugendamt:

Das Jugendamt hat auch die gesetzliche Aufgabe, für das Wohlergehen der im Landkreis lebenden Kinder und Jugendlichen Sorge zu tragen. Wenn dieses Wohl beispielsweise durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch gefährdet oder verletzt wird, handelt das Jugendamt im Interesse des Kindes/Jugendlichen und vermittelt konkrete Hilfe.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00-12:30 Uhr, Do: 08:00-18:00 Uhr

→ Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Jugendamt, Museumstraße 2, 97941 Tauberbischofsheim, Tel: 09341 - 82 54 84

→ Außenstelle Jugendamt, Zwischen den Bächen 47, 97980 Bad Mergentheim Tel. 07931 - 48 27 62 80,

Polizei und Justiz:

Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte ist es zunächst, Straftaten aufzudecken und zu verfolgen. Nach dem Gewaltschutzgesetz ist es zudem möglich, dem Täter unter Strafandrohung Einschränkungen wie Annäherungsverbote, Kontaktverbote und Ähnliches aufzuerlegen, die das Opfer vor Übergriffen schützen sollen. Die Polizei hat die originäre Aufgabe, allgemeine oder im Einzelfall bestehende Gefahren abzuwehren. Sie wird immer dann tätig, wenn Situationen, die im konkreten Fall, in absehbarer Zeit, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden (zum Beispiel an Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes) führen würden, zu beenden bzw. zu verhindern sind. Eine Gefahr ist dann konkret, wenn zu erwarten ist, dass sich ein Sachverhalt zu einem schädigenden Ereignis, beispielsweise für Leib und Leben, zuspitzen wird.

Sind die Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr unaufschiebbar, das heißt ist ein sofortiges Eingreifen durch die Polizei notwendig, um eine akute Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit des Kindes abzuwenden, wird die Polizei eigenständig tätig. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Polizei Kenntnis einer lebensbedrohlichen Verletzung eines Kleinkindes erlangt und die Einschaltung des Jugendamts zur Gefahrenabwehr aus zeitlichen Gründen nicht zu verantworten wäre.

→ Polizeidirektion, Hauptstraße 91, 97941 Tauberbischofsheim, Tel: 09341 – 810 oder per Notruf: 110 (rund um die Uhr)

Schulpsychologische Beratungsstellen:

Schulpsychologische Beratungsstellen unterstützen die Schulen bei präventiven Maßnahmen und können auch zur Konfliktbearbeitung einbezogen werden. Sie formulieren Angebote an Schüler, unterstützen Lehrkräfte bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen und arbeiten mit Beratungslehrkräften vor Ort eng zusammen. Sie unterstützen auf der einen Seite Schulen als System, können aber auf der anderen Seite auch einzelne Ratsuchende beraten und Kontakte zu spezialisierten anderen Beratungsstellen herstellen.

→ Schulpsychologische Beratungsstelle, Am Wört 1, 97941 Tauberbischofsheim, Tel: 09341 - 89 5440

Einzelfallvereinbarung zwischen Kind/Jugendlichen, Eltern, Schule und Jugendamt

Gespräch vom: _____

Schüler	
Eltern	
Klassenlehrer	
ASD	

Welche Umstände machen das gemeinsame Vorgehen notwendig:

Ziele der Vereinbarung:

Konkrete Vereinbarungen:

Was?	Wer?	Bis wann?

Termin des nächsten Gesprächs: _____

Uns ist bewusst, dass nur durch unsere ernsthafte und regelmäßige Mitarbeit die Erreichung der Ziele erfolgen kann. Wir sorgen dafür, dass die Vereinbarungen umgesetzt und eingehalten werden. Nur so können wir eine Verbesserung erreichen.

Eltern

Kind/Jugendlicher

Schule

Jugendamt

Anschreiben des Jugendamtes zur Aufforderung eines Schulberichtes

Jugendamt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Museumstraße 2
97941 Tauberbischofsheim

Sachbearbeiterin

Telefon 09341 / 82 - 54
Telefax 09341 / 82 - 5460

@main-tauber-kreis.de
www.main-tauber-kreis.de

Anforderung eines Schulberichtes
für _____, geb. _____, wh:

Tauberbischofsheim,
Aktenzeichen:
(Bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

um unserer Aufgabe im Rahmen der Jugendhilfe nachkommen zu können, bitten wir Sie um einen ausführlichen Bericht über das o.g. Kind. Besonders interessiert uns dabei Ihre Wahrnehmung zu folgenden Punkten:

1. Schulische Leistungen (*schriftlich und mündlich*)
2. Sozialverhalten (*Mitschülern gegenüber, Erwachsenen gegenüber, innerhalb der Gruppe*)
3. Arbeitsverhalten (*z.B. Konzentration, Durchhaltevermögen*)
4. ggf. Spielverhalten (*auch in den Pausenzeiten*)
5. Motorik (*z.B. im Sportunterricht*)
6. Sprache (*z.B. Sprachentwicklung, Ausdrucksweise*)
7. Auffälligkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung (*z.B. Selbständigkeit, Selbstbewusstsein, Kritikfähigkeit, Frustrationstoleranz, Gefühlsreaktionen*)
8. Körper- und Kleiderpflege
9. Auffälligkeiten im gesundheitlichen Bereich und Anzahl der Fehltag (*entschuldigt, nicht entschuldigt*)
10. Bisherige schulische Fördermaßnahmen
11. Kooperationsbereitschaft der Eltern
12. Sonstiges (*Auffälligkeiten, Besonderheiten, Suchtverhalten*)

Für uns ist es hilfreich, wenn Sie Ihre Beobachtungen konkret (auch mit Fallbeispielen) beschreiben. Teilen Sie uns auch den Namen des /der Klassenlehrers/In und dessen/ deren Erreichbarkeit mit. .

Bitte beantworten Sie unsere Anfrage möglichst innerhalb von 14 Tagen.
Für Ihre Kooperationsbereitschaft danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen